

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 10/3788 Nr. 46, 10/3827 —

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission,
im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments
Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen
»EG-Dok. Nr. 7375/85«

A. Problem

Neben der durch den EWG-Vertrag begründeten Europäischen Investitionsbank (EIB) wurde 1978 versuchsweise ein sogenanntes Neues Gemeinschafts-Instrument (NGI) zur Begebung von Anleihen und zur zusätzlichen Darlehensvergabe begründet. Anfänglich handelte es sich um eine Strukturmaßnahme, bei der insbesondere der deutsche Kapitalmarkt genutzt und Projekte in anderen Mitgliedstaaten gefördert wurden. Das neben EIB herlaufende NGI-Kreditprogramm der Kommission wurde mit wechselnden Programminhalten zu einer Dauererscheinung. Um eine Unterbrechung der Darlehensstätigkeit zu vermeiden, hat die Kommission einen neuen Plafonds für NGI über 1,5 Mrd. ECU, verbunden mit offenen Subventionselementen, vorgeschlagen. Gleichzeitig ist bekanntgeworden, daß in der Abwicklung früherer Programme Fehlentwicklungen aufgetreten sind.

B. Lösung

Eine Bestandsaufnahme führt zu dem Ergebnis, daß eine dauernde Parallelität von EIB und NGI abzulehnen ist. Statt dessen sollte eine Rückbesinnung auf das eigentliche Vertragsinstrument erfolgen, zumal das Kapital der EIB jetzt verdoppelt worden ist und damit auch Raum für besondere Aktivitäten in klein- und mittelständischem Bereich vorhanden ist.

Ein neuer Plafonds für NGI wird deshalb abgelehnt.

Einstimmigkeit bei Enthaltungen von SPD und DIE GRÜNEN

C. Alternativen

bloße Kenntnisnahme des Kommissionsvorschlags

D. Kosten

Die Ausschußempfehlung trägt dazu bei, EG-Haushaltsfinanzierungsbeiträge und -risiken geringer zu halten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung zu ersuchen, dem anliegenden Vorschlag der EG-Kommission nicht zuzustimmen.

Bonn, den 7. November 1985

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. von Wartenberg
Vorsitzender	Berichterstatler

Anlage

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, die Tätigkeit der gemeinschaftlichen Kreditinstrumente zugunsten der Investitionen mit dem Ziel der Beseitigung struktureller Mängel des Produktionsapparats und der Beschleunigung wirtschaftlichen Wachstums fortzuführen und zu intensivieren, um die besorgniserregenden Tendenzen der Arbeitslosigkeit abzuschwächen.

Die von der Kommission bereits gebilligten Darlehensanträge machen über zwei Drittel der vom Rat mit Beschluß 83/200/EWG vom 19. April 1983¹⁾ genehmigten Anleihen aus.

Die zuletzt durch den Beschluß 83/200/EWG vom 19. April 1983 festgelegten Maßnahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen sind fortzuführen und zu verstärken.

Um die technologische Grundlage und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu stärken, ist es wesentlich, die Fähigkeit der Unternehmen zu industrieller Innovation und kommerzieller Unternehmung zu fördern.

Die die Anwendung neuer Technologien und der Innovation mit sich bringenden Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe weisen Merkmale auf, die besondere Finanzierungsprobleme aufwerfen.

Es sollten deshalb besondere Finanzierungsmodalitäten vorgesehen werden, um mit diesen Problemen fertig zu werden, insbesondere durch Erweiterung der finanziellen Basis und Förderung der Bereitstellung von Risikokapital durch finanzielle Mittel.

Das Neue Gemeinschaftsinstrument muß einen Beitrag zur Durchführung der Integrierten Mittelmeerprogramme leisten.

¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 28. April 1983, S. 26

Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, Anleihen aufzunehmen, die die Gewährung von Darlehen im Gegenwert von 1 500 Millionen ECU (Kapitalsumme) ermöglichen.

Die Europäische Investitionsbank hat sich bereit erklärt, an der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuwirken.

BESCHLIESST:**Artikel 1**

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, aus denen Darlehen bis zum Gegenwert von 1 500 Millionen ECU (Kapitalsumme) gewährt werden können.

Artikel 2

Der Erlös der in Artikel 1 genannten Anleihen wird in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben verwendet, die zur industriellen Anpassung und zur Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft insbesondere durch die verstärkte Anwendung neuer Technologien und der Innovation beitragen.

Diese im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft durchgeführten Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft hinsichtlich der Finanzierung von Investitionen der Klein- und Mittelbetriebe in der Industrie und anderen produktiven Sektoren Rechnung tragen, unter Berücksichtigung unter anderem ihrer regionalen Auswirkung und der Notwendigkeit, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Artikel 3

Die Kommission beschließt über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben in Übereinstimmung mit den folgenden Prioritäten und Leitlinien:

- Investitionsvorhaben der Klein- und Mittelbetriebe in der Industrie und anderen produktiven Sektoren, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung neuer Technologien und der Innovation sowie rationeller Energienutzung; den Vorrang erhalten die Vorhaben kleiner Unternehmen.
- Die Vorhaben und ihre Durchführung müssen den Vorschriften des Vertrags und des Folge-

rechts, insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbs, und den Regeln und Bestimmungen der Politiken der Gemeinschaft für die betreffenden Bereiche entsprechen.

Artikel 4

Die Darlehen können mit Hilfe von Finanzmitteln vergeben werden. Tilgungsfreie Perioden können für Kapital- und Zinszahlungen vorgesehen werden. Die Darlehen können der Finanzierung immaterieller Aktiva dienen wie Patente, Lizenzen, „Know-how“, Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der betreffenden Investition stehen. Der Finanzmittler kann dem Unternehmen die Finanzierung entweder als Darlehen oder als Kapitaleinlage zur Verfügung stellen. In beiden Fällen sichert der Finanzmittler den Schuldendienst und trägt das damit verbundene Risiko.

Artikel 5

Die Anleihe- und die entsprechenden Darlehenstransaktionen lauten auf die gleiche Währungseinheit.

Die Bedingungen der Darlehen für die Rückzahlung des Kapitals, den Zinssatz und die Zinszahlung werden so festgesetzt, daß sie insgesamt die Kosten und Ausgaben für den Abschluß und die Durchführung sowohl der Anleihe- als auch der Darlehenstransaktionen decken.

Artikel 6

Die Anleihebedingungen werden von der Kommission entsprechend den Kapitalmarktbedingungen und den Erfordernissen, die sich aus der Laufzeit und den anderen Finanzierungsbedingungen der entsprechenden Darlehen ergeben, zum Besten der Gemeinschaft ausgehandelt. Die aufgenommenen Mittel werden an die Europäische Investitionsbank überwiesen, die sie erforderlichenfalls vorübergehend anlegt.

Lauten die Anleihen auf die Währung eines Mitgliedstaats oder sind sie in dieser Währung zahlbar oder rückzahlbar, so können sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates aufgenommen werden.

Artikel 7

Zur Gewährung und Verwaltung der Darlehen in Ausführung dieses Beschlusses wird der Bank eine

Vollmacht erteilt. Diese Vollmacht ist Gegenstand eines Kooperationsabkommens zwischen Kommission und Bank. Die Bank führt die Transaktionen gemäß dieser Vollmacht im Namen, für Rechnung und auf Gefahr der Gemeinschaft durch.

Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 3 über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Bei Vorhaben, die von der Kommission befürwortet werden, beschließt die Bank über die Darlehensgewährung und die Darlehensbedingungen entsprechend den Verfahren ihrer Satzung und ihrer üblichen Kriterien.

Das Darlehensverfahren gemäß diesem Beschluß bedeutet, daß

- die Darlehensanträge gleichzeitig an die Kommission und die Bank gesandt werden, und zwar entweder direkt oder über einen Mitgliedstaat,
- die Finanzierungsverträge von der Kommission und der Bank unterzeichnet werden,
- die Bank der Kommission über die Verwendung der Mittel berichtet.

Artikel 8

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat halbjährlich über den Grad der Ausschöpfung der Anleihen. Spätestens sobald die unterzeichneten Darlehensverträge zwei Drittel der Höchstgrenze erreicht haben, übermittelt sie ihnen einen neuen Vorschlag.

Artikel 9

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die mit der Aufnahme und Bedienung der Anleihen und Darlehen verbundenen Einnahmen und Ausgaben und bewertet gleichzeitig die Funktionsweise des Neuen Gemeinschaftsinstruments unter allen diesen Gesichtspunkten.

Artikel 10

Die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung der Kommission erfolgen gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Begründung

Auf seiner Brüsseler Tagung vom 29./30. März 1985 hat der Europäische Rat erneut betont, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Vorrang genießt und daß ein stetiges, beschäftigungsintensives Wachstum notwendig ist. Das Schwergewicht legte er in diesem Zusammenhang auf die Errichtung und den Ausbau kleiner und mittlerer Unternehmen. Ferner hat er hervorgehoben, daß eine Förderung der Innovation und des Unternehmertums von entscheidender Bedeutung ist, um die technologische Basis der Gemeinschaft zu stärken und ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen.

Das Europäische Parlament hat ebenfalls mehrfach Initiativen ergriffen und den Nutzen einer gemeinschaftlichen Aktion speziell für die KMU betont.

Diese Ziele sind von besonderer Bedeutung zu einer Zeit, wo das dritte Programm für Anleihen und Darlehen aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument (NGI III genannt), das speziell auf die Finanzierung von Investitionen in Klein- und Mittelbetrieben ausgerichtet ist, seinem Abschluß entgegengeht. Um eine Unterbrechung der Darlehensstätigkeit zu vermeiden, muß man jetzt beschließen, wie ein erneuertes Programm von NGI-Finanzierungen den Prioritäten der Politik am besten gerecht werden kann.

1. Einsatz des Neuen Gemeinschaftsinstruments

Nachdem das Neue Gemeinschaftsinstrument von Anfang an zur Finanzierung von Infrastruktur- und Energievorhaben beigetragen hatte, wurde mit dem Beschluß vom April 1982¹⁾ betreffend eine Ausdehnung der NGI-Finanzierung auf Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen eine lebhafte Ausweitung seiner Tätigkeit eingeleitet. Von 1982 bis Ende 1984 beliefen sich die gewährten Darlehen auf nahezu 3,2 Mrd. ECU, wobei mehr als zwei Drittel der Darlehen im Jahre 1984 auf Vorhaben im produktiven Sektor entfielen. Mit den bisher unterzeichneten Gesamtdarlehen und den von der Kommission für förderungswürdig erklärten Darlehensanträgen sind der Betrag, der im Rahmen der am 13. Juni 1983 freigegebenen ersten Tranche des NGI III zur Verfügung stand, völlig und der Betrag der am 23. Juli 1984 freigegebenen zweiten Tranche zu drei Vierteln ausgeschöpft. Bis Mitte 1985 wird der im Rahmen des Beschlusses vom 19. April 1983 (NGI III) verfügbare Gesamtbetrag gebunden sein, mit Ausnahme der Tranche von 100 Mio. ECU, für die dem Rat ein Kommissionsvorschlag über ein „Europäisches Innovationsdarlehen“ vorliegt.

Diese rasche Inanspruchnahme der NGI-Mittel ist das Ergebnis einer bewußten Politik zur Unterstüt-

zung der industriellen Erneuerung wie auch einer stetigen Nachfrage seitens der Unternehmen. Außerdem ist sie Ausdruck einer spezifischen Rolle, die für die NGI-Finanzierung entwickelt worden ist und die Rolle der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere der Europäischen Investitionsbank (EIB), perfekt ergänzt. Zwar werden Vorhaben, wo dies notwendig ist, nach wie vor von EIB und NGI gemeinsam finanziert, doch liegt das Schwergewicht der NGI-Tätigkeit auf der Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen außerhalb der Fördergebiete. Obwohl das NGI immer noch zur Finanzierung von Investitionsprojekten in den Fördergebieten bereitsteht, zeigt die Erfahrung, daß in diesen Gebieten eher auf die Kredite der EIB zurückgegriffen wird.

Der Nutzen der NGI-Darlehensvergabe ist nicht nur nach dem absoluten Volumen der bereitgestellten Mittel, sondern auch nach dem Impuls zu messen, den sie Investitionen im Umfang von über 16 Mrd. ECU sowie der Erhaltung oder Schaffung einer entsprechend bedeutsamen Zahl von Arbeitsplätzen verliehen hat.

Der Mechanismus der Globaldarlehen hat ferner kleinen und mittleren Unternehmen mit begrenztem Zugang zu den Kapitalmärkten eine nützliche Quelle zusätzlicher Finanzierung verschafft, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht wird.

2. Fortführung der Aktion

Nach Ansicht der Kommission muß die Unterstützung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen aus Mitteln des NGI fortgeführt und verstärkt werden. Eine Konsolidierung der NGI-Finanzierung in diesem Bereich ist eine unmittelbare Reaktion auf die vom Europäischen Rat ergriffenen politischen Initiativen und auf den anhaltenden Finanzierungsbedarf der Unternehmen.

Vorgeschlagen wird ein Anleihe- und Darlehensvolumen von 1,5 Mrd. ECU, das ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen, vor allem soweit sie die Anwendung neuer Technologien und der Innovation mit einschließen, dient. Diese Aktion wird sich natürlich auf Investitionen in der erweiterten Gemeinschaft erstrecken. Wie bereits in ihrem Verordnungsvorschlag für Integrierte Mittelmeerprogramme²⁾ vorgesehen, schlägt die Kommission ferner vor, die NGI-Kredite neben den Maßnahmen der EIB zur Förderung von Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen in den betreffenden Regionen zu verwenden.

Außerdem schlägt die Kommission vor, die Konditionen der Darlehensgewährung im Rahmen des

¹⁾ Beschluß des Rates 82/268 vom 26. April 1982, ABl. Nr. L 116 vom 30. April 1982

²⁾ KOM(85) 180 endg. vom 18. April 1985

WGI IV anzupassen und auszuweiten, um den besonderen Erfordernissen von Vorhaben, die die Anwendung neuer Technologien und der Innovation mit einschließen, gerecht zu werden.

Eine sofortige Einführung dieses neuen NGI-Darlehensprogramms für kleine und mittlere Unternehmen bietet der Gemeinschaft eine weitere Möglichkeit zu einer demonstrativen Anpassung und Ausweitung des NGI im Hinblick auf spezifische Ziele ihrer Politik.

3. NGI Maßnahmen in anderen Bereichen

Mit diesem Vorschlag sollen keineswegs alle künftigen Verwendungszwecke des Neuen Gemeinschaftsinstruments abgedeckt, sondern speziell eine Darlehenstranche für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen werden. Wie bereits in ihrem Arbeitsprogramm für 1985³⁾ angekündigt, ist die Kommission bereit dem Rat einen Vorschlag darüber vorzulegen, welchen Beitrag die Anleihe- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft zur Finanzierung eines koordinierten Entwicklungsprogramms für große Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Verkehr, Fernmeldewesen und Umweltschutz leisten könnten. Ebenso sieht sie vor, Vorschläge hinsichtlich der Finanzierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologieforschung zu machen. Die Vorschläge können vorgelegt werden, sobald der Rat ihrem Prinzip zugestimmt hat. Falls erforderlich, wird die Kommission ähnliche Vorschläge für den Energiebereich und große Industrievorhaben vorlegen.

4. Hauptpunkte des Vorschlags

Höchstbetrag

Die Kommission will mit dem Vorschlag um die Ermächtigung ersuchen, Anleihen aufzunehmen, aus denen sie Darlehen im Höchstbetrag von 1,5 Milliarden ECU gewähren kann.

Anwendungsbereich

Unter den für eine Finanzierung in Frage kommenden Vorhaben führt der Beschluß vom 19. April 1983 Investitionsvorhaben hauptsächlich der Klein- und

Mittelbetriebe in der Industrie und in anderen produktiven Sektoren auf. Die Kommission hält es für angezeigt, der Anpassung der industriellen Produktionsstrukturen auch weiterhin durch beschleunigte Anwendung neuer Technologien und der Innovation Vorrang einzuräumen. Das Instrument sollte daher zur Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen der Industrie und in anderen produktiven Sektoren eingesetzt werden, insbesondere aber für Investitionen, die die Anwendung neuer Technologien und der Innovation insbesondere auch auf dem Gebiet der Informationstechnologie einschließen sowie für Investitionen zur rationelleren Energienutzung.

Finanzierungsmodalitäten

Die Modalitäten der Darlehen können differenziert und den Besonderheiten der Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen Technologien und der Innovation angepaßt werden.

Mit den Darlehen können auch immaterielle Anlagewerte wie Patente, Lizenzen, „Know-how“, Computer-Software sowie Forschungs- und Entwicklungsausgaben finanziert werden, die unmittelbar mit der Industrialisierung zusammenhängen.

Zwei weitere Besonderheiten von Investitionen, die mit neuen Technologien verbunden sind, sollen ebenfalls berücksichtigt werden,

- die Tatsache, daß eine Finanzierung in Form von neuem Beteiligungskapital anstelle von Fremdkapital für kleine innovative Unternehmen, die eher unterkapitalisiert sind, oftmals angemessener ist;
- die Tatsache, daß solche Vorhaben oftmals einige Zeit brauchen, bevor ein positiver Cash-flow erwirtschaftet wird, aus dem Dividenden und Zinsen gezahlt werden können.

Aus diesen Gründen werden finanziellen Mittlern Darlehen nach dem nunmehr erprobten Verfahren der „Globaldarlehen“ zur Verfügung gestellt, die sie entweder wie bisher in Form von Darlehen oder durch Umwandlung der Darlehen in Form von Kapitaleinlagen den Unternehmen zur Verfügung stellen. Die Globaldarlehen können auch mit einer zins- und tilgungsfreien Zeit ausgestattet werden.

Funktionsweise

Die Hauptzüge des derzeitigen Systems, insbesondere die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank, wurden beibehalten.

³⁾ Auf der März-Tagung des Europäischen Parlaments vorgelegtes Programm der Kommission für 1985

Bericht des Abgeordneten Dr. von Wartenberg

Die anliegende Vorlage wurde gemäß Nr. 46 der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen vom 5. September 1985 — Drucksache 10/3788 — berichtet in Sammelüberweisung vom 12. September 1985 — Drucksache 10/3827 — zur Federführung an den Finanzausschuß sowie mitberatend an den Haushaltsausschuß, den Ausschuß für Forschung und Technologie und den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Unter Würdigung aller mitberatender Stellungnahmen hat der Finanzausschuß am 17. Oktober und 6. November 1985 beraten.

Die Vorlage schlägt auf Artikel 235 des EWG-Vertrages gestützt einen zusätzlichen Plafond von 1,5 Mrd. ECU für Anleihen des unter der Bezeichnung „NGI IV“ fortlaufenden Kommissionsprogramms vor. Die Mittel sollen Klein- und Mittelbetrieben zur Finanzierung von Investitionsvorhaben (insbesondere Anwendung neuer Technologien, Innovation, rationelle Energienutzung) zur Verfügung gestellt werden. Neu an dem Vorschlag gegenüber NGI III ist insbesondere,

- Vergabe der Mittel als Darlehen oder als Kapitaleinlage (im letzteren Fall Übernahme des Schuldendienstes und des Risikos durch einen Finanzmittler),
- Möglichkeit der Einräumung von tilgungsfreien Perioden für Kapital- und Zinszahlungen (Subvention zu Lasten des EG-Haushalts),
- Finanzierung nicht nur von Anlageinvestitionen, sondern auch von immateriellen Werten in unmittelbarem Zusammenhang mit der betreffenden Investition (wie „Know-how“, Lizenzen, Patente sowie Ausgaben für Forschung und Entwicklung).

In ihrer Begründung zu „NGI IV“ kündigt die Kommission noch folgende NGI-Vorschläge an:

- Große Infrastruktur (Verkehr, Fernmeldewesen, Umweltschutz),
- Zusammenarbeit bei der Technologieforschung,
- Energiebereich und Große Industrievorhaben.

Die Bundesregierung hat den bisherigen NGI-Instrumenten lediglich aus übergeordneten integrationspolitischen Gründen zugestimmt. Für sie ist das geborene, weil vertraglich vorgesehene Kreditinstrument der Gemeinschaft die Europäische Investitionsbank. Es bestehen Bedenken gegen eine Anleihen- und Darlehenstätigkeit von Verwaltungsstellen der Kommission. Nach dem Bericht des Europäischen Rechnungshofs gab und gibt es offenbar Schwierigkeiten mit der ordnungsgemäßen Verwaltung des NGI-Systems durch die Kommissionsdienststellen. Darüber hinaus ist bekannt, daß bei der Durchführung der NGI-Operationen bankübliche Grundsätze bei Finanzierung und Refinanzierung oftmals nicht eingehalten werden (Aufnahme

sog. Vorratsanleihen; Inkongruenz der Fälligkeiten von Anleihen und Darlehen). Als Alternative zum Vorschlag der Kommission sieht die Bundesregierung die Lösung, Darlehen für die Klein- und Mittelunternehmen zur Finanzierung von Investitionen im Technologiebereich in stärkerem Umfang als bisher über die in diesem Geschäft bewährte Europäische Investitionsbank zu vergeben. Von der Kreditvergabemöglichkeit her (beschlossene Verdopplung des Kapitals auf 28,8 Mrd. ECU = zusätzlicher Kreditspielraum von 36 Mrd. ECU) wäre die Bank in der Lage, die bisherige Rolle des NGI zu übernehmen.

Auch der Bundesrat hat eine sehr entschiedene Stellungnahme folgenden Wortlauts abgegeben:

„Der Bundesrat hat seit Einführung des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI I) wiederholt — zuletzt mit Beschluß vom 6. April 1984 (BR-Drucksache 64/84 [Beschluß]) — gegen die ständige Ausweitung der Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft und gegen die Fördertätigkeit im Bereich der Mittelstandspolitik grundlegende Bedenken vorgebracht und die Bundesregierung gebeten, die entsprechenden Vorschläge der Kommission abzulehnen. Der Bundesrat bedauert, daß sich die Bundesregierung mit diesen Bedenken im Rat bisher nicht durchsetzen konnte. Er bittet die Bundesregierung deshalb um eine grundsätzliche Stellungnahme, wie sie die weitere Entwicklung der Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft beurteilt.

Der Bundesrat hat gegen die Fortführung des Neuen Gemeinschaftsinstruments nach wie vor erhebliche Bedenken und verweist auf die bereits mehrfach zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Ablehnung. Die Gründe für seine negative Haltung bestehen fort. Er bittet daher die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über die Aufnahme einer neuen Tranche von 1,5 Milliarden ECU den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen.

Der jetzt vorliegende Vorschlag für ein NGI IV macht deutlich, daß die Kommission die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft als ein Dauerinstrument der Gemeinschaftspolitik sieht und auf andere Bereiche wie u. a. Fernmeldewesen, Verkehr, Umwelt, Energie- und große Industrievorhaben ausweiten will. Unbeschadet der hierzu wiederholt geäußerten grundlegenden Bedenken ist der Bundesrat der Auffassung, daß die Anleihetätigkeit der Gemeinschaft zur Wirtschaftsförderung auf enge Ausnahmefälle beschränkt und stets zeitlich begrenzt sein sollte, um die Rechtfertigung für derartige Aktionen jeweils wieder neu überprüfen zu können.

Der Bundesrat hält es deshalb für völlig unannehmbar, daß im vorliegenden Beschlußvorschlag die Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Mittelstandspolitik dadurch festgeschrieben

wird, daß die Kommission aufgefordert werden soll, spätestens bei Ausschöpfung des Darlehensrahmens zu zwei Drittel automatisch neue Vorschläge vorzulegen.

Im übrigen ist der Bundesrat der Ansicht, daß die Fördertatbestände, die Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit sowie die sonstigen Vergabekonditionen (Förderhöchstsätze, Darlehenskonditionen, Obergrenzen der zuwendungsfähigen Kosten) ähnlich genau konkretisiert werden sollten, wie dies von der Kommission für die Genehmigung von nationalen Programmen gleicher Zielsetzung gefordert wird. Ebenso vermißt der Bundesrat die wiederholt erbetene Vorlage eines detaillierten Erfahrungsberichts über den Einsatz dieses Instruments, sein Verhältnis zu den übrigen Förderinstrumenten der Gemeinschaft, zur regionalen Verteilung und zur Frage der Mitnahmeeffekte, um die bisherigen Auswirkungen des NGI besser beurteilen zu können.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal an den Beschluß des Bundesrates vom 25. November 1983 — BR-Drucksache 318/83 (Beschluß) — erinnert.“

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag einstimmig bei zwei Enthaltungen der Fraktion DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen. Er unterstützt eine Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen in den Europäischen Gemeinschaften. Es sollte jedoch unter Bejahung der Zielsetzung angestrebt werden, diese im Rahmen der vor-

handenen Instrumente (EIB) zu erreichen. Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zur Kenntnis zu nehmen. Der Haushaltsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag der Kommission nicht zuzustimmen. Die von der Bundesregierung vorgetragenen Bedenken gegen eine Anleihen- und Darlehenstätigkeit von Verwaltungsstellen der Kommission werden geteilt. Darlehen für Klein- und Mittelunternehmen zur Finanzierung von Investitionen im Technologiebereich sollten wie bisher über die Europäische Investitionsbank vergeben werden.

Dem Finanzausschuß ist die Problematik seit mehreren Wahlperioden geläufig, und er kennt daher das wachsende Unbehagen über ein Parallellaufen einer Europäischen Investitionsbank und einer auf gleichem Gebiet tätigen Stelle der Kommission, die sich teilweise wiederum der vorgenannten Bank zur Abwicklung ihrer Aktivitäten bedient. Er versteht deshalb den Standpunkt der Bundesregierung gut, daß eine Prüfung des Europäischen Rechnungshofes zum Anlaß genommen werden soll, eine Rationalisierung im Sinne einer Vereinheitlichung, die gleichzeitig eine Rückkehr zu den Vertragsgrundlagen wäre, anzustreben und unterstützt dieses Vorhaben nachdrücklich. Der Ausschuß empfiehlt folgerichtig, auf dem bisherigen Weg nicht fortzufahren und schlägt vor, die Bundesregierung um Ablehnung der Kommissionsvorlage zu ersuchen. Die Oppositionsfraktionen haben sich der Stimme enthalten.

Bonn, den 7. November 1985

Dr. von Wartenberg

Berichterstatter

